

Kantonalkomitees = Comités cantonaux

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **20 (1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gliare alle mamma dei pulcini: se la mamma abbandona il nido, i pulcini muoiono . . .

Ecco, signore Dr. . . . , mi scusi . . . , sono confusa . . . non so spiegarmi in altra maniera. Mi lascia dai miei vecchietti; mi perdoni e mi creda

Sua devotissima Jole."

Kantonalkomitees - Comités cantonaux

Vorläufige Sammlungsergebnisse der Stiftung „Für das Alter“.
 Résultats approximatifs des collectes de la Fondation
 „Pour la Vieillesse“.

	1941 Fr.	1940 Fr.
Aargau	64 131.90	63 653.30
Appenzell A.-Rh.	14 253.55	14 157.30
Appenzell I.-Rh.	2 084.10	2 114.65
Baselland	24 758.32	19 152.38
Basel-Stadt	40 037.73	46 214.74
Bern	97 312.85	93 837.60
Berne Jura-Nord	7 802.30	7 351.40
Fribourg	24 916.45	22 239.45
Genève	13 105.10	12 208.15
Glarus	13 879.05	13 146.15
Graubünden	19 846.90	20 530.—
Luzern	22 697.35	20 845.50
Neuchâtel	15 968.41	15 976.37
Nidwalden	2 140.80	2 040.28
Obwalden	4 227.40	4 128.55
St. Gallen	112 342.61	108 438.30
Schaffhausen	17 141.84	16 035.35
Schwyz	10 872.30	8 506.60
Solothurn	27 504.27	27 602.40
Thurgau evangel.	30 245.10	28 333.35
Thurgau kathol.	7 189.15	6 905.10
Ticino	25 780.77	24 091.59
Uri	6 977.85	6 017.80
Valais	19 596.50	17 481.85
Vaud	43 937.65	45 622.43
Zug	8 782.25	8 348.30
Zürich	275 815.31	260 292.32
S c h w e i z	953 347.81	915 271.41

Wiederum hat das Sammlungsergebnis alle unsere Erwartungen übertroffen. Weite Kreise sind sich offenbar der verhängnisvollen Rückwirkungen der Kriegsteuerung auf die Lage zahlreicher alter Männer und Frauen bewußt, und unterstützen die freiwillige Altershilfe deshalb mit erhöhten Beiträgen. Herzlichen Dank allen Freunden des notleidenden Alters für ihre Tat eidgenössischen Gemeinsinns!

Die Neuregelung der Bundesaltersfürsorge.

Der Bundesratsbeschluß über Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 24. Dezember 1941 hat den bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen ein Weihnachtsgeschenk beschert, das in der Zeit wachsender Kriegsteuerung doppelt willkommen war. Art. 1 bestimmt nämlich:

Von den gemäß Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung stehenden Mitteln werden der Fürsorge für die Greise, Witwen und Waisen zugewiesen:

- a) 19 Millionen Franken den Kantonen zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen gemäß den nachstehenden Bestimmungen;
- b) 2,5 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise;
- c) 750 000 Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Hinterlassene im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Stiftung.

Weitere allfällig zur Verfügung stehende, aber nicht verwendete Mittel werden in Reserve gestellt und dem Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben. Über solche Beträge kann im Bedarfsfall durch den Bundesrat für die in Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 genannten Zwecke verfügt werden.

Art. 2 ordnet die Verteilung der 19 Millionen Franken unter die Kantone. Anschließend daran sieht Abs. 3 vor:

Über die Verteilung und Verwendung der den beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend zukommenden Jugendbeiträge wird das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die näheren Bestimmungen aufstellen.

Das ist geschehen mit der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung für das Alter vom 14. Januar 1942, deren Text weiter unten abgedruckt ist.

Art. 3 und 4 regeln die Verwendung der Bundesbeiträge. Schon bisher waren die Kantone befugt, einen angemessenen Teil ihres Bundesbeitrages für ihre allgemeinen staatlichen Altersversicherungen und -fürsorgen sowie für Leistungen an